Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII vom 17. Januar 2007	**Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII und dem SGB XI (Stand: 5. Oktober 2010)**
Auf der Grundlage der §§ 1 und 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in Verbindung mit § 97 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGB. I S. 3022) und den Vorschriften des AG-SGB XII vom 6. Dezember 2006 (GVBl. I S. 166) wird zwischen dem Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst, Vertreten durch den Landrat, Dieter Friese, - nachfolgend „Mandatsträger“ genannt - und der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90, 14770 Brandenburg, vertreten durch die Oberbürgermeisterin Dr. Dietlind Tiemann; der kreisfreien Stadt Frankfurt/Oder, Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), vertreten durch den Oberbürgermeister Martin Patzelt; der kreisfreien Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, vertreten durch den Oberbürgermeister Frank Szymanski; der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam, vertreten durch den Oberbürgermeister, Jann Jakobs; dem Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben,	Auf der Grundlage von § 5 Abs. 4 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom …. (GVBl. I S. …) wird in entsprechender Anwendung von §§ 1 und 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. September 2008 (GVBl. I S. 202) —zwischen dem Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst, vertreten durch den Landrat Harald Altekrüger - nachfolgend „Mandatsträger“ genannt - und der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg an der Havel, vertreten durch die Oberbürgermeisterin Dr. Dietlind Tiemann; der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Martin Wilke ; der kreisfreien Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, vertreten durch den Oberbürgermeister Frank Szymanski; der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam, vertreten durch den Oberbürgermeister Jann Jakobs;

vertreten durch den Landrat Martin Wille; dem Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg, vertreten durch den Landrat Klaus Richter; dem Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, vertreten durch den Landrat Dr. Burkhard Schröder; dem Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, vertreten durch den Landrat Gernot Schmidt; dem Landkreis Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, vertreten durch den Landrat Karl-Heinz-Schröter; dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, vertreten durch den Landrat Georg Dürrschmidt; dem Landkreis Oder-Spree, Rudolf-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, vertreten durch den Landrat Manfred Zalenga; dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14/16, 16816 Neuruppin, vertreten durch den Landrat Christian Gilde; dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Belzig, vertreten durch den Landrat Lothar Koch; dem Landkreis Prignitz, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg, vertreten durch den Landrat Hans Lange; dem Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, vertreten durch den Landrat Peer Giesecke;	dem Landkreis Barnim, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, vertreten durch den Landrat Bodo Ihrke; dem Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben, vertreten durch den Landrat Stephan Loge ; dem Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski ; dem Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, vertreten durch den Landrat Dr. Burkhard Schröder; dem Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, vertreten durch den Landrat Gernot Schmidt; dem Landkreis Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, vertreten durch den Landrat Karl-Heinz-Schröter; dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, vertreten durch den Landrat Siegurd Heinze ; dem Landkreis Oder-Spree, Rudolf-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, vertreten durch den Landrat Manfred Zalenga; dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14/16, 16816 Neuruppin, vertreten durch den Landrat Ralf Reinhardt ; dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Belzig, vertreten durch den Landrat Wolfgang Blasig ; dem Landkreis Prignitz, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg, vertreten durch den Landrat Hans Lange;

dem Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, vertreten durch den Landrat Klemens Schmitz; - nachfolgend „Mandatierende“ genannt - folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:	~~dem Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst, vertreten durch den Landrat Harald Altekrüger;~~ dem Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, vertreten durch den Landrat Peer Giesecke; dem Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, vertreten durch den Landrat Dietmar Schulze ; - nachfolgend „Mandatierende“ genannt - folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:
Präambel Die Vertragspartner sind gemäß § 3 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 örtliche Träger der Sozialhilfe. Der Landesgesetzgeber wollte den örtlichen Trägern der Sozialhilfe mit dem Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom … in Verbindung mit § 97 Abs. 1 SGB XII die Aufgaben der Sozialhilfe gemäß § 8 SGB XII mit Ausnahme der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 bis 69 SGB XII und der im SGB XII dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe zugewiesenen Aufgaben übertragen. Soweit diese Aufgabenübertragung wirksam ist, wollen die Vertragspartner einen Teil ihrer Aufgaben der Sozialhilfe auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 und von § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 gemeinsam wahrnehmen. Die gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben stehen in untrennbarem Zusammenhang mit den hoheitlichen Aufgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe. Ziel der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ist es, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten zum Wohle der den Landkreisen und Gemeinden anvertrauten Menschen einheitliche	**Präambel** Die Vertragspartner sind gemäß § 3 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) und gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom … (GVBl. I S. …) örtliche Träger der Sozialhilfe. Nach § 4 AG-SGB XII sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig für die Leistungen der Sozialhilfe nach § 97 Abs. 3 SGB XII mit Ausnahme der dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach § 5 AG-SGB XII zugewiesenen Aufgaben. Das für Soziales zuständige ~~m~~Mitglied der Landesregierung kann gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 AG-SGB XII den Vertragspartnern durch Rechtsverordnung ~~Den Vertragspartnern kann das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung~~ die Zuständigkeiten des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach § 5 Abs. 3~~4~~ AG-SGB XII übertragen, wenn alle örtlichen Träger der Sozialhilfe die ~~bestimmte~~ gesetzlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 AG-SGB XII sicherstellen. Aus diesem Grund wollen die Vertragspartner einen Teil ihrer Aufgaben der Sozialhilfe auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5

Lebensverhältnisse zu sichern.	Abs. 4 Satz 2 AG-SGB XII in entsprechender Anwendung von § 1 Abs. 1 und von § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999, geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. September 2008 (GVBl. I S. 202), gemeinsam und zentral wahrnehmen. Die gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben stehen in untrennbarem Zusammenhang mit den hoheitlichen Aufgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe. Ziel der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ist es, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten zum Wohle der den Landkreisen und Gemeinden anvertrauten Menschen einheitliche Lebensverhältnisse zu sichern.
§1 **Gegenstand der Vereinbarung** (1) Die Vertragspartner nehmen folgende Aufgaben im Bereich der stationären und teilstationären Leistungen der Sozialhilfe gemeinsam wahr: 1. Vorbereitung des Abschlusses von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII; 2. Prüfung der Entgelte sowie der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen anhand der Prüfungsvereinbarungen; 3. Erarbeitung gemeinsamer Grundlagen für die Angebots- und Bedarfsplanung; 4. Erarbeitung von Musterentwürfen für Gesamtpläne und andere Hilfen der Fall und Prozesssteuerung;	**§ 1** **Gegenstand der Vereinbarung** (1) Die Vertragspartner nehmen folgende Aufgaben im Bereich der stationären und teilstationären Leistungen der Sozialhilfe gemeinsam wahr: 1. Vorbereitung des Abschlusses von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 und Abs. 5 SGB XII; 2. Vorbereitung der Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB XII für teilstationäre und stationäre Einrichtungen; 3. Vorbereitung des Abschlusses von Vereinbarungen zur Übernahme gesondert berechneter Investitionskosten nach § 75 Abs. 5 Satz 3 SGB XII; 4. Vorbereitung bei der Mitwirkung bei Abschluss und Kündigung von Versorgungsverträgen nach § 72 Abs. 2 Satz 1 SGB XI; 5. Vorbereitung des Abschlusses von Pflegesatzvereinbarungen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XI. (2) Im Bereich der ambulanten, stationären und teilstationären Leistungen der Sozialhilfe nehmen die Vertragspartner folgende Aufgaben gemeinsam wahr: 1. Erfassung der Ausgaben und Einnahmen in den Bereichen des § 97 Abs. 3 SGB XII sowie der Daten nach § 17 Abs. 1 AG-SGB XII und deren

(2) Im Bereich der ambulanten, stationären und teilstationären Leistungen der Sozialhilfe nehmen die Vertragspartner folgende Aufgaben gemeinsam wahr: 1. Erarbeitung eines gemeinsamen Controllings und Berichtswesens; 2. Sammeln und Vorhalten von statistischen Daten, insbesondere von Kenn- und Zielzahlen für die Steuerung sowie von Fallzahlen und von Daten zur Kostenentwicklung; 3. Führen eines Einrichtungsverzeichnisses. (3) Die gemeinsame Wahrnehmung weiterer, den örtlichen Trägern der Sozialhilfe auf der Grundlage von Bundes- oder Landesrecht obliegender Aufgaben im Wege einer Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung behalten sich die Vertragspartner vor.	Übermittlung an das Landesamt für Soziales und Versorgung; 2. Erarbeitung eines gemeinsamen Controllings und Berichtswesens; 3. Sammeln und Vorhalten von statistischen Daten, insbesondere von Kenn- und Zielzahlen für die Steuerung sowie von Fallzahlen und von Daten zur Kostenentwicklung; 4. Führen eines Einrichtungsverzeichnisses. Die Aufgaben nach Nummer 1 bis 3 werden in Abstimmung mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe wahrgenommen. (3) Zu den Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 zählen auch die in die Zuständigkeit des Mandatsträgers fallenden entsprechenden Aufgaben. (~~3~~4) Die gemeinsame Wahrnehmung weiterer, den örtlichen Trägern der Sozialhilfe auf der Grundlage von Bundes- oder Landesrecht obliegender Aufgaben im Wege einer Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung behalten sich die Vertragspartner vor.
§ 2 **Aufgabenwahrnehmung** (1) Der Mandatsträger verpflichtet sich, die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben nach dieser Vereinbarung für die Vertragspartner durchzuführen. (2) Der Mandatsträger verpflichtet sich außerdem, die Vertragspartner in Verfahren vor der Schiedsstelle und den Sozialgerichten nach § 77 Abs. 1 S. 2 und S. 3 SGB XII durch schriftliche und mündliche Stellungnahmen sowie durch Beistand in den Verhandlungen zu unterstützen, soweit die Verfahrensordnungen dies zulassen. (3) Diese Vereinbarung lässt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner als örtliche Träger der Sozialhilfe unberührt. Insbesondere sind die Mandatierenden verpflichtet, die folgenden Aufgaben, die mit den übertragenen Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen, eigenständig wahrzunehmen und hierfür	**§ 2** **Aufgabenwahrnehmung** (1) *Unverändert* (2) Der Mandatsträger verpflichtet sich außerdem, die Vertragspartner in Verfahren vor der Schiedsstelle und den Sozialgerichten nach § 77 Abs. 1 S. 2 und S. 3 SGB XII sowie nach § 85 Abs. 5 SGB XI durch schriftliche und mündliche Stellungnahmen sowie durch Beistand in den Verhandlungen zu unterstützen, soweit die Verfahrensordnungen dies zulassen. (3) Diese Vereinbarung lässt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner als örtliche Träger der Sozialhilfe unberührt. Insbesondere sind die Mandatierenden verpflichtet, die folgenden Aufgaben, die mit den übertragenen Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen, eigenständig wahrzunehmen und hierfür

ausreichend Fachpersonal vorzuhalten: 1. Prüfung und Bestätigung der von dem Mandatsträger ausgehandelten Kostensätze sowie Mitwirkung bei den Kostensatzverhandlungen, soweit dies unter Berücksichtigung spezifischer örtlicher Gegebenheiten erforderlich ist; 2. Vertragsabschlüsse mit den einzelnen Einrichtungen; 3. Einzelfallbearbeitung einschließlich Durchführung von Fallkonferenzen; 4. Umsetzung des Controllings und Berichtswesens auf örtlicher Ebene, 5. Kostensatzverhandlungen und Vertragsabschlüsse im ambulanten Bereich.	ausreichend Fachpersonal vorzuhalten: 1. Prüfung und Bestätigung der von dem Mandatsträger ausgehandelten Kostensätze sowie Mitwirkung bei den Kostensatzverhandlungen, soweit dies unter Berücksichtigung spezifischer örtlicher Gegebenheiten erforderlich ist; 2. Vertragsabschlüsse mit den einzelnen Einrichtungen; 3. Einzelfallbearbeitung einschließlich Durchführung von Fallkonferenzen; 4. Umsetzung des Controllings und Berichtswesens auf örtlicher Ebene, 5. Kostensatzverhandlungen und Vertragsabschlüsse im ambulanten Bereich nach § 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 75 Abs. 3 SGB XII, §§ 72 und 89 SGB XI.
(4) Jeder Vertragspartner ist für die Vertragsabschlüsse mit den einzelnen Einrichtungen nach Abs. 3 Nr. 2 in seinem Gebiet zuständig. Die Vertragspartner erkennen diese Vertragsabschlüsse gegenseitig an.	(4) *Unverändert*
(5) Kooperationsvereinbarungen im Bereich der Sozialhilfe zwischen einzelnen Vertragspartnern sowie zwischen diesen und Dritten werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.	(5) *Unverändert*
§ 3 **Durchführung der Vereinbarung** (1) Der Mandatsträger errichtet in seinen Diensträumen eine Serviceeinheit für die Durchführung der übertragenen Aufgaben.	**§ 3** **Durchführung der Vereinbarung** (1) *Unverändert*
(2) Der Mandatsträger verpflichtet sich, ausreichend Fachpersonal einzusetzen und dessen notwendige Fortbildung sicherzustellen. Der Personalbedarf ist in der **Anlage 1** dargestellt. Besteht Veränderungsbedarf, teilt der Mandatsträger dies jedem Vertragspartner bis zum 30. April eines Jahres mit und es erfolgt eine einvernehmliche Anpassung ab dem 1. Januar des Folgejahres.	(2) Der Mandatsträger verpflichtet sich, ausreichend Fachpersonal einzusetzen und dessen notwendige Fortbildung sicherzustellen. Besteht Veränderungsbedarf, teilt der Mandatsträger dies jedem Vertragspartner mit und es erfolgt eine einvernehmliche Anpassung.
(3) Bei der Durchführung der Vereinbarung ist der Mandatsträger nach Maßgabe des § 4 an die Mitwirkung der übrigen Vertragspartner gebunden.	(3) *Unverändert*

§ 4 **Ständige Steuerungsgruppe** (1) Die Vertragspartner bilden eine ständige Steuerungsgruppe, in die jeder Vertragspartner einen Vertreter aus dem Kreis der für Soziales zuständigen Beigeordneten, Dezernenten oder Amtsleiter bzw. vergleichbarer Funktionsebenen entsendet. Die ständige Steuerungsgruppe fasst Beschlüsse zu allen wichtigen Angelegenheiten nach § 1 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung. (2) Beschlüsse der ständigen Steuerungsgruppe bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Nähere regelt eine von der ständigen Steuerungsgruppe zu erlassende Geschäftsordnung.	**§ 4** **Ständige Steuerungsgruppe** ~~(1) *Unverändert*~~(1) Die Vertragspartner bilden eine ständige Steuerungsgruppe, in die jeder Vertragspartner einen Vertreter aus dem Kreis der für Soziales zuständigen Beigeordneten, Dezernenten oder Amtsleiter bzw. vergleichbarer Funktionsebenen entsendet. Die ständige Steuerungsgruppe fasst Beschlüsse zu allen wichtigen Angelegenheiten nach § 1 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 2 und § 5 dieser Vereinbarung. (2) *Unverändert*
§ 5 **Kostenverteilung** (1) Der Mandatsträger trägt die für die Einrichtung und Unterhaltung der Serviceeinheit notwendigen Kosten, die in der **Anlage 2** aufgeführt sind. (2) Die Vertragspartner beteiligen sich anteilig an den in Abs. 1 genannten Kosten in Form eines Kostenanteils, der nach dem Anteil des jeweiligen Vertragspartners an der Einwohnerzahl aller Vertragspartner berechnet wird. Als Einwohnerzahl für die erstmalige Berechnung des Kostenanteils gilt die in der amtlichen Statistik zum 31. Dezember 2005 erfasste Bevölkerung. (3) Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten sind: 1. der Personalbedarf gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit der Anlage 1 dieser Vereinbarung; 2. die sich daraus ergebenden Kosten eines Arbeitsplatzes, ermittelt nach den	**§ 5** **Kostenverteilung** (1) Der Mandatsträger trägt die für die Einrichtung und Unterhaltung der Serviceeinheit notwendigen Kosten. (2) Die Vertragspartner beteiligen sich anteilig an den in Abs. 1 genannten Kosten in Form eines Kostenanteils, der nach dem Anteil des jeweiligen Vertragspartners an der Einwohnerzahl aller Vertragspartner berechnet wird. Als Einwohnerzahl für die Berechnung des Kostenanteils gilt die in der amtlichen Statistik erfasste Bevölkerung. (3) Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten sind: 1. der Personalbedarf gemäß § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung; 2. die sich daraus ergebenden Kosten eines Arbeitsplatzes, ermittelt nach den Vorgaben des jeweils aktuellen KGSt-Berichts unter

Vorgaben des jeweils aktuellen KGSt-Berichts unter Berücksichtigung: - der durchschnittlichen anteiligen Personalkosten einschließlich der Personalnebenausgaben; - der durchschnittlichen anteiligen Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes mit Technikunterstützung; - der durchschnittlichen anteiligen Verwaltungsgemeinkosten; - der Honorarkosten einschließlich der anteiligen Sachkosten für einen Nicht-Büroarbeitsplatz.	Berücksichtigung: - der durchschnittlichen anteiligen Personalkosten einschließlich der Personalnebenausgaben; - der durchschnittlichen anteiligen Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes mit Technikunterstützung; - der durchschnittlichen anteiligen Verwaltungsgemeinkosten; - der Honorarkosten einschließlich der anteiligen Sachkosten für einen Nicht-Büroarbeitsplatz.
(4) Der Kostenbeitrag ist jeweils zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November in Form von Abschlägen in der aus der **Anlage 3** ersichtlichen Höhe an den Mandatsträger zu überweisen. Bis zum 31. März des Folgejahres erstellt der Mandatsträger eine Spitzabrechnung der im Vorjahr angefallenen Kosten. Deren Ergebnis wird mit dem Abschlag für das 2. Quartal verrechnet. Die Vertragspartner vereinbaren auf der Grundlage der Abrechnung die künftige Höhe der Abschläge. Bei der Ermittlung des Kostenanteils wird die in der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres erfasste Bevölkerung der Vertragspartner, beginnend mit dem 31. Dezember 2005, zugrunde gelegt.	(4) Der Kostenbeitrag ist jeweils zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November in Form von Abschlägen an den Mandatsträger zu überweisen. Bis zum 31. März des Folgejahres erstellt der Mandatsträger eine Spitzabrechnung der im Vorjahr angefallenen Kosten. Deren Ergebnis wird mit dem Abschlag für das 2. Quartal verrechnet. Die Vertragspartner vereinbaren auf der Grundlage der Abrechnung die künftige Höhe der Abschläge. Bei der Ermittlung des Kostenanteils wird die in der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres erfasste Bevölkerung der Vertragspartner zugrunde gelegt.
§ 6 **Beitritt und Kündigung** (1) Die Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen. (2) Dieser Vereinbarung können weitere Landkreise und kreisfreie Städte im Land Brandenburg beitreten. Der Mandatsträger wird ermächtigt, Beitrittsverhandlungen im Namen der Vertragspartner zu führen. (3) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung erstmals nach Ablauf von 3 Jahren zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen. (4) Sollte eine einvernehmliche Anpassung des Personalbedarfs nach § 3 Abs. 2	**§ 6** **Kündigung** (1) *Unverändert* (2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung erstmals nach Ablauf von 3 Jahren zum 30. Juni eines jeden Jahres mit einer Frist von drei Jahren kündigen. (3) Die Kündigung eines Mandatierenden hat zur Folge, dass die Zusammenarbeit aller Vertragspartner auf der Grundlage dieser Vereinbarung mit Wirksamwerden der Kündigung endet.

dieser Vereinbarung nicht zustande kommen, ist der Mandatsträger berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu kündigen. (5) Die Kündigung eines Mandatierenden berührt den Fortbestand dieser Vereinbarung für die übrigen Vertragspartner nicht. Im Falle der Kündigung eines Mandatierenden haben die übrigen Vertragspartner das Recht auf Überprüfung und Anpassung des Kostenbeitrages. (6) Wird durch Kündigung die Mindestzahl von zehn Mandatierenden unterschritten, verständigen sich die verbleibenden Vertragspartner innerhalb von drei Monaten nach Zugang der zuletzt erklärten Kündigung über die Fortführung der Vereinbarung. Der Mandatsträger fordert unverzüglich zu Neuverhandlungen auf. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann jeder Vertragspartner die Vereinbarung mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, zu dem die zuletzt erklärte Kündigung wirksam wird, ohne Einhaltung der zwölfmonatigen Kündigungsfrist kündigen. (7) Bei Kündigung durch den Mandatsträger verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich Verhandlungen zur Fortführung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung aufzunehmen. (8) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z. B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder im Falle einer rechtskräftigen Gerichts- oder Kommissionsentscheidung zur Vergaberechtswidrigkeit dieser Vereinbarung, bleibt unberührt. (9) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist an alle Vertragspartner zu richten.	(4) Bei Kündigung durch den Mandatsträger oder einen Mandatierenden verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich Verhandlungen zur Fortführung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Sinne des § 5 Absatz 4 AG-SGB XII aufzunehmen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn andere Umstände dazu führen, dass diese Vereinbarung nicht alle nach § 4 Absatz 1 AG-SGB XII sachlich zuständigen Träger der Sozialhilfe im Land Brandenburg erfasst. (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z. B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder im Falle einer rechtskräftigen Gerichts- oder Kommissionsentscheidung zur Vergaberechtswidrigkeit dieser Vereinbarung, bleibt unberührt. (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist an alle Vertragspartner zu richten.

§ 7 **Genehmigung, Inkrafttreten**	**§ 7** **Genehmigung, Inkrafttreten**
	(1) Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII vom 17. Januar 2007 (ABl. 2007, S. 891), welche mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung endet.
(1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Der Mandatsträger verpflichtet sich, diese einzuholen.	(2) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der in § 4 Abs. 2 Satz 2 AG-SGB XII bestimmten Aufsichtsbehörde. Der Mandatsträger verpflichtet sich, diese einzuholen.
(2) Die Vereinbarung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Ministeriums des Innern wirksam.	(3) Die Vereinbarung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

…….
Ort, Datum Funktionsbezeichnung und Name
der Außenvertretungsberechtigten

Forst

……
Ort, Datum Landrat Vertreter

Brandenburg an der Havel

……
Ort, Datum Oberbürgermeisterin Vertreter

……..
Ort, Datum Funktionsbezeichnung und Name
der Außenvertretungsberechtigten

Oranienburg

……
Ort, Datum Landrat Vertreter

Senftenberg

……
Ort, Datum Landrat Vertreter

Frankfurt (Oder)

……

Ort, Datum Oberbürgermeister Vertreter

Cottbus

……

Ort, Datum Oberbürgermeister Vertreter

Potsdam

……

Ort, Datum Oberbürgermeister Vertreter

Lübben

……

Ort, Datum Landrat Vertreter

Herzberg

……

Ort, Datum Landrat Vertreter

Rathenow

……

Ort, Datum Landrat Vertreter

Seelow

……

Ort, Datum Landrat Vertreter

Beeskow

……

Ort, Datum Landrat Vertreter

Neuruppin

……

Ort, Datum Landrat Vertreter

Belzig

……

Ort, Datum Landrat Vertreter

Luckenwalde

……

Ort, Datum Landrat Vertreter

Prenzlau

……

Ort, Datum Landrat Vertreter

Eberswalde

……

Ort, Datum Landrat Vertreter

Perleberg

……

Ort, Datum Landrat Vertreter